

Fünftes Rahmenkonzept der Freien Hansestadt Bremen (Land) für Angebote der Kindertagesförderung und Kindertagespflege unter Pandemie-Bedingungen

I. Kindertagesförderung im Spannungsfeld zwischen Infektionsschutz, Bildungsauftrag und Elternbedarfen

Rückblick

In der Freien Hansestadt Bremen waren die Kitas – nach den ersten drei Lockdown-Wochen im Frühjahr 2020 – während der gesamten Pandemie weitgehend für alle Kinder offen. Nur drei Wochen waren durch einen Notbetrieb stärker eingeschränkt. Im Ländervergleich hatte Bremen mit die höchste Betreuungsquote während der Pandemie.

Ziel war und ist es, allen Kindern ein größtmögliches Maß an Förderung zu ermöglichen, insbesondere Kinder aus prekären Familienverhältnissen im gewohnten Umfang zu betreuen und Eltern durch verlässliche und zeitlich möglichst umfassende Angebote die Ausübung ihrer Berufstätigkeit zu ermöglichen.

Spannungsfeld

Der Kita-Bereich ist durch Herausforderungen geprägt, die größer sind, als in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen:

Weil Kinder im Kita-Alltag weder zuverlässig Abstände einhalten, noch eine (medizinische) Maske tragen können, war es in den ersten Phasen der Pandemie von hoher Bedeutung, dass Infektionsrisiko für Mitarbeitende genau im Blick zu behalten und möglichst kurzfristige Reaktionsmöglichkeiten vorzusehen. Sehr frühzeitig wurden flächendeckende Testungen für Beschäftigte – auch vor Ort – ermöglicht und allen Mitarbeitenden ein prioritäres Impfangebot gemacht.

In den nächsten Monaten wird die Arbeit in Kitas (und Schulen) dadurch geprägt sein, dass diese der einzige personenbezogene Dienstleistungsbereich ist, die mit einer vollständig ungeimpften Zielgruppe arbeiten müssen.

Kindertagesbetreuung wird von daher weiterhin „unter Pandemiebedingungen“ unter Nutzung

- bestehender Konzepte zum Infektionsschutz, die mit den Instrumenten Kohortenprinzip, Rahmenkonzept, Reaktionsstufenplan und Ampelsystem bei Bedarf auch örtlich sehr kurzfristig engmaschiger umgesetzt werden können,
- von Impfangeboten für (neue) Beschäftigte,

- einer flankierenden Teststrategie,
- Methoden zur Erreichung von Kindern, die von ihren Eltern aktuell nicht in die Kita geschickt werden sowie,
- einer institutionalisierten Kommunikationsstruktur zwischen Trägern und Behörde

organisiert werden müssen.

Das hohe Engagement der Fachkräfte, die während der gesamten Pandemie das Kindeswohl auch über eigene Infektionsrisiken gestellt haben, wird dabei weiterhin ein entscheidender Faktor sein.

In den letzten Monaten haben alle Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und deren Träger mit herausragendem Engagement ihr Angebot fortlaufend den Erfordernissen der Covid 19-Pandemie angepasst und über weite Strecken nahezu einen Regelbetrieb aufrechterhalten, der allen Kindern offensteht und in vielen Bereichen den gewohnten qualitativen und quantitativen Angebotsrahmen bietet.

Die Erfahrungen der letzten Wochen und Monate zeigen, dass auch im Falle steigender Infektionszahlen das System so lange wie möglich für möglichst alle Kinder offenbleiben sollte und der Kita-Betrieb mindestens gemäß „eingeschränktem Regelbetrieb Stufe 2“ des Reaktionsstufenplans organisiert werden sollte.

Ziel muss es darüber hinaus sein, trotz der bestehenden „Sicherheitsvorkehrungen“, den Kita-Alltag so komplett wie möglich zu gestalten und auch Institutions-übergreifende Aktivitäten, Kooperationen im Bereich der frühkindlichen Bildung (z.B. Zusammenarbeit mit Grundschulen) stattfinden zu lassen, die in Zeiten hoher Inzidenzwerte massiv eingeschränkt werden mussten.

Ein möglichst vorausschauendes Rahmenkonzept, transparent definierte Reaktionsstufen, ein Ampelsystem als örtlicher Frühwarnindikator und die Bereitschaft der Einrichtungsleitungen den Betrieb flexibel mit dem Ziel des größtmöglichen Förderumfangs anzupassen sind weiterhin elementare Handlungsgrundlagen.

Die Senatorin für Kinder und Bildung wird im engen Austausch mit den Trägern der Kindertagesbetreuung den weiteren Kita-Betrieb begleiten, Handlungsoptionen und Szenarien entwickeln und vor dem Hintergrund der Entwicklung des Infektionsgeschehen so frühzeitig wie möglich Anpassungsbedarfe festlegen. Die Einbindung der

Träger gewährleistet eine Berücksichtigung der vielfältigen Konzeptionen und pädagogische Ansätze und ermöglicht eine enge Abstimmung von Handlungsoptionen in unterschiedlichen Szenarien.

II. Rechtlicher Rahmen

Nach dem Auslaufen der sogenannten „Bundesnotbremse“ Ende Juni 2021 ist die Corona-Verordnung des Landes Bremen die zentrale rechtliche Rahmensetzung für den Kita-Betrieb unter Pandemiebedingungen.

Die Verordnung ermächtigt die Senatorin für Kinder und Bildung den Kitabtrieb über die weitere Ausgestaltung der Instrumente Kohortenprinzip und Reaktionsstufenplan der Lageentwicklung entsprechend zu regeln.

Dabei kann auf die aktuellen Erfahrungen von Trägern und Behörde zurückgegriffen werden.

Angesichts der schwer einzuschätzenden Entwicklung, die von einer hohen Durchimpfung der Gesamtbevölkerung, dadurch eintretender Lockerungen und überörtliche Mobilität sowie einer vollständig ungeimpften Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen entsteht, sind ggf. weitere organisatorische Maßnahmen in dem bestehenden rechtlichen Rahmen zu veranlassen. Dies bedeutet ggf.

- organisatorische Anpassungen zum Zwecke des Infektionsschutzes erforderlich sein werden und
- die Möglichkeit zur kurzfristigen Einschränkung des Angebotes gegeben sein muss,
- dass der Rechtsanspruch auf vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge eingeschränkt werden muss.

Gleichwohl ist in der Kindertagesbetreuung unter Pandemie-Bedingungen grundsätzlich vorgesehen, dass das Angebot dem ursprünglichen quantitativen und qualitativen Umfang entspricht. Einschränkungen quantitativer Art sind auf Situationen zu beschränken, wo personelle und räumliche Mindeststandards nicht gewährleistet werden können. Von solchen Beschränkungen ausgenommen sind Kinder, deren Kita-Besuch zur Abwehr einer Gefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII oder §1666 BGB angeordnet ist und in besonderen Härtefällen.

Betreuungs-
umfang

Kindeswohl

Zudem sind auch während des eingeschränkten Regelbetriebs die Grundsätze zur Wahrung des Kindeswohl des Achten Sozialgesetzbuch und die Vorgaben gemäß der Richtlinie für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen (RiBTK) handlungsleitend. Dies schließt Vorgaben zur Gruppengröße und personellen Mindeststandards mit ein.

Meldepflichten

Darüber hinaus sind die Meldepflichten gemäß § 34 Abs. 6 IfSG über eine meldepflichtige Krankheit in Gemeinschaftseinrichtungen einzuhalten.

III. Gestaltung der Angebote der Kindertagesförderung und Kindertagespflege unter den Rahmenbedingungen der Pandemie

1. Pädagogische Arbeit unter Pandemie-Bedingungen

a) *Eingewöhnung*

Eingewöhnung

Insbesondere zum neuen Kita-Jahr war/ist es notwendig, eine größere Zahl von Kindern in den Einrichtungen einzugewöhnen. Da die Eingewöhnung für den Loslösungsprozess des Kindes unabdingbar ist, ist zu diesem Zwecke auch ein längerer Aufenthalt der Erziehungsberechtigten in der Einrichtung unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln unter den Erwachsenen zu ermöglichen. Dabei sollte der/die Erziehungsberechtigte, der/die das Kind begleitet, durchgehend dieselbe Person sein. Halten sich mehrere Erziehungsberechtigte zum Zwecke der Eingewöhnung gleichzeitig pro Gruppenraum auf, sollen sich die Erziehungsberechtigten testen. Ausgenommen davon sind vollständig Geimpfte oder Genesene (die Infektion darf nicht länger als sechs Monate zurückliegen). Darüber hinaus sollen die Erziehungsberechtigten keine Symptome wie Husten, Halsschmerzen, Fieber aufweisen, dürfen nicht kürzer als 14 Tage zuvor aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sein und müssen eine medizinische Maske tragen.

b) *Übergänge*

Übergänge

Neben der Eingewöhnung ist die Gestaltung von Übergängen wichtig für die Entwicklung von Kindern und daher ausdrücklich erlaubt. Dabei ist sowohl der Übergang vom Krippenbereich in den Elementarbereich gemeint, als auch der Übergang von der Kita in die Grundschule. Teilweise wird es dazu notwendig sein, dass sich mehrere Kohorten der Kita oder der Kita und Schule mischen. Um die Ausbreitung von möglichen Infektionen zu vermeiden, müssen diese Begegnungen draußen stattfinden. Die Anwesenheiten müssen dokumentiert werden.

Neben dem Kennenlernen von Personen geht es auch um das Kennenlernen von Räumlichkeiten; dies sollte zeitlich so gelegt werden, dass es zu keinen Kohorten-übergreifenden Begegnungen kommt.

Für Begegnungen mit Schule gilt der besondere Hinweis, dass Kinder und Fachkräfte, die das Schulgelände zum Zwecke der Übergangsgestaltung

betreten, keinen negativen Corona-Test vorweisen müssen. Bei den Erkundungen der schulischen Räumlichkeiten im Innenbereich ist sicherzustellen, dass voraussichtlich kein Kontakt zu Schüler:innen besteht.

c) *Fachlicher Austausch/Fachberatung/Fortbildung*

Für eine qualitativ hochwertige Arbeit in den Einrichtungen ist der fachliche Austausch unter Kolleg*innen unabdinglich. Zudem ist zur Qualitätssicherung in den Einrichtungen bzw. bei konkreten Anlässen die Einbeziehung von Fachberatung notwendig, sowie die Teilnahme an Fortbildungen. Grundsätzlich sollen diese Maßnahmen auch weiterhin möglich sein, um die Qualität der pädagogischen Arbeit vor Ort zu sichern. Dies bedeutet auch, dass es möglich ist, Fachkräfte, die an einer Fortbildung teilnehmen, im Gruppendienst zu ersetzen. Bei der Umsetzung von Fortbildungen gilt es jedoch gemäß den räumlichen Voraussetzungen diese teilweise in kleinerem Rahmen umzusetzen. Auch der Einsatz von Fachberatung vor Ort ist unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln möglich.

d) *Zusammenarbeit mit Eltern*

Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten der Kinder ist eine elementare Säule für die Arbeit in der Kindertagesbetreuung. Gemäß der Hygienehinweise dürfen Eltern die Einrichtung unter Einhaltung der Hygieneregeln betreten; außer im Rahmen der Notbetreuung. Dies gilt sowohl für Hol- und Bringzeiten, als auch zum Zwecke von Elternabenden, der Durchführung von Elternngremien, etc. Das heißt, auch unter Pandemie-Bedingungen gilt es die Zusammenarbeit mit Eltern sowie die Elternngremienarbeit zu fördern. Tür-und-Angel-Gesprächen – als nicht formalisierte Elterngespräche – kommt dabei eine nicht zu unterschätzende Rolle zu. Durch die Entzerrung der Hol- und Bringzeiten (zeitlich, wie räumlich) sind die Möglichkeiten für diese Gespräche eingeschränkt. In diesem Zusammenhang kann es sinnvoll oder erforderlich sein, alternative Formate der Kommunikation zu Eltern zu entwickeln.

e) *Menschliche Nähe als Grundlage für die Bindung zum Kind*

Insbesondere für jüngere Kinder ist die körperliche Nähe zu nahen Bezugspersonen essentiell. Aus diesem Grund ist gerade bei den kleinen Kindern die Darstellung des Gesichts der Fachkräfte Voraussetzung, um dem Kind das

Fachberatung,
Austausch &
Fortbildung

Zusammenarbeit
mit Eltern

Körperliche Nähe und Bindung

Lesen (non)verbaler Interaktionen zu ermöglichen und damit eigene Sicherheiten zu entwickeln. Daher ist es auch unter Pandemie-Zeiten fachlich unbedingt notwendig, den Kindern körperliche Nähe und das Erkennen von Mimik und Gestik zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund des vermehrten Auftretens von Virusmutationen wurde die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für erwachsene Personen in Einrichtungen eingeführt. Ausgenommen davon ist die Arbeit mit Kindern unter 3 Jahren oder z.B. während der Sprachförderung (Stand: 09.06.2021). Die Notwendigkeit einer Maskenpflicht wird im Rahmen der weiteren Entwicklungen regelmäßig überprüft. Aktuell ist die Maskenpflicht für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen abgeschafft. Über aktuelle Regelungen/Entwicklungen werden die Träger unmittelbar informiert. Die Kosten für die Anschaffung von Masken, etc. werden von der Senatorin für Kinder und Bildung übernommen.

Rahmenplan für Bildung und Erziehung Bildungsplan 0-10

f) *Priorisierung innerhalb der Bildungsarbeit:*

Auch unter Pandemie-Bedingungen ist die Grundlage für die frühkindliche Bildungsarbeit in den Einrichtungen der Rahmenplan für Bildung und Erziehung sowie die Leitideen des Bildungsplans 0-10. Die bisher gelebte Umsetzung der Inhalte der Bildungspläne kann unter den gegebenen Umständen ggf. nur eingeschränkt erfolgen.

Sprachbildung und -förderung

Eine besondere Priorität in der Arbeit mit Kindern sollte die Sprachbildung und die Umsetzung von Sprachförderangeboten für Kinder mit Sprachförderbedarf darstellen. Durch die mögliche Einschränkung von gruppenübergreifender Arbeit, wird es vor Ort teilweise notwendig sein, dass Fachkräfte die Umsetzung von Sprachförderangeboten übernehmen, die mit dieser Aufgabe bisher nicht vornehmlich betraut waren. Daher wurden und werden Fortbildungen angeboten, die diesen Fachkräften fachliche Impulse und Unterstützung und Sicherheit bei der Umsetzung von Sprachförderangeboten im Gruppensetting geben.

Persönliche Hilfen

g) *Inklusion – Einsatz persönlicher Hilfen*

Um die Teilhabe von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf zu sichern, kann der Einsatz von persönlichen Hilfen in den Einrichtungen notwendig sein. Dies ist auch unter den Pandemie-Bedingungen möglich.

Singen

h) *Singen*

Das Singen in der Kindertagesbetreuung ist auch unter Pandemie-Bedingungen möglich. Es sollte jedoch nur als pädagogisches Instrument eingesetzt werden (z.B. Singen als „Werkzeug“ der Sprachbildung“). Dabei sollte das Singen in möglichst kleinen Gruppen stattfinden und/oder mit ausreichend Abstand zwischen den Kindern. Gleichzeitig ist auf eine ausreichende Lüftung zu achten. Im Idealfall findet das Singen auf dem Außengelände bzw. außerhalb geschlossener Räumlichkeiten statt.

Frühförderung

i) *Frühförderung für Kinder mit anerkanntem Förderbedarf*

Die interdisziplinäre Frühförderung für Kinder mit anerkanntem Förderbedarf im Standort Kita/Kindertagespflege ist ein wichtiger Bestandteil von Inklusion in der Kindertagesbetreuung. Dementsprechend kann und soll die Frühförderung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im sozialen Kontext mit anderen Kindern stattfinden. Dabei ist auch zulässig, dass eine Frühförderkraft in verschiedenen Kindergruppen tätig wird, sofern keine andere Organisation möglich ist.

Auch in der Stufe der Notbetreuung soll die Frühförderung in der Kita durchgeführt werden können. Eine Einschränkung besteht jedoch darin, dass diese dann nur in separaten Räumen in Einzelsituation zwischen einem Kind und der Fachkraft durchgeführt werden darf. Im Verkehrsbereich der Kita ist das Tragen medizinischer Masken der Frühförderkräfte erforderlich.

Bei strikter Einhaltung der o. g. Vorgaben kann eine Frühförderkraft auch Kinder in mehreren Einrichtungen betreuen.

j) *Umgang mit den Erfahrungen und Erlebnissen der Kinder in Zeiten der Pandemie*

Insbesondere Kinder wurden durch die Einschränkungen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus in vielen Bereichen beeinträchtigt. Dies erfordert Erklärungen und Aufarbeitung von dem Erlebten der vergangenen Monaten. Die Fragen und Sorgen bringen die Kinder mit in die Einrichtung und diese sollten dort auch einen Platz finden können. Gleichzeitig gilt es der Pandemie im Alltag nicht zu viel Raum zu geben, um Sorgen und Ängste der Kinder nicht unnötig zu verstärken und Ihnen Geborgenheit und eine sichere Umgebung in der Kita zu vermitteln.

k) *Offene Konzepte/gruppenübergreifende Angebote*

Gemäß der geltenden Rechtsverordnung ist gruppenübergreifendes Arbeiten bzw. die Umsetzung von offenen Konzepten in einem Rahmen von bis zu 60 Kindern möglich. Bei geringfügiger positiver Abweichungen der Kinderzahl ist eine Ausnahme möglich. Einschränkungen können je nach Infektionsgeschehen erfolgen (siehe auch Reaktionsstufenplan).

l) *Kontakt zu Kindern halten, bei denen die Eltern aus Sorge vor Ansteckung den Kita-Besuch ablehnen*

Es ist auch weiterhin damit zu rechnen, dass es Eltern gibt, die aus Sorge vor Ansteckung den Kita-Besuch oder den Besuch der Kindertagespflegestelle ihres Kindes (zeitweise) ablehnen. Hier ist zu den Kindern weiterhin regelmäßiger Kontakt zu halten. Dafür kann auf die vielfältigen, kreativen Ideen, die bisher in vielen Kitas entwickelt wurden, zurückgegriffen werden.

m) *Ausflüge/Angebote Dritter*

Ausflüge in Museen, Bibliotheken, in benachbarte Parks, der Besuch von öffentlichen Spielplätzen, etc. sind Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesbetreuung. Diese Ausflüge und Besuche sind mit einzelnen Gruppen auch unter den aktuellen Bedingungen möglich, sofern größere Ansammlungen vermieden werden können. Sollte es notwendig sein den öffentlichen Nahverkehr zu nutzen, wird angeraten, diesen außerhalb der Berufsverkehrszeiten zu nutzen.

Sofern Angebote Dritter in einer Einrichtung stattfinden, hat die Einrichtung ein Schutz- und Hygienekonzept aufzustellen.

Übernachtungen in der Kita oder in externe Räumlichkeiten sind in der Grundstufe des Reaktionsstufenplans innerhalb der jeweiligen Kohorte und unter Einhaltung der Hygienevorschriften möglich.

n) *(Abschluss-)Feste*

Für Feierlichkeiten in der Kita oder Veranstaltungen, wie z.B. einer Theateraufführung durch die Kinder mit den Eltern, gelten die aktuelle Regelungen der Corona-Verordnung (hier sind auch Aktualisierungen zu beachten).

offene Konzepte/
Gruppenübergreifende
Angebote

Ausflüge & Angebote
Dritter

Übernachtung

Feste

o) *Besondere Regelungen im Hort*

Für Hortangebote gelten aufgrund der dortigen Rahmenbedingungen separate Regelungen:

- In Bezug auf Masken und Testungen gilt für Kinder im Hort dasselbe wie für Kinder in Grundschule, sodass dieselben Kinder nicht unterschiedlichen Regelungen unterliegen, je nach dem welche Räumlichkeiten sie betreten.
- Da sich in Hortgruppen teilweise Kinder aus mehreren Kohorten und/oder Schulen mischen, gilt hier der Grundsatz, dass Hortgruppen nicht übergreifend arbeiten dürfen. Auch das Personal soll möglichst in nur einer Gruppe arbeiten und darf nicht gleichzeitig im Elementarbereich eingesetzt werden.
- Während der Grundstufe des Reaktionsstufenplans „Kindertagesbetreuung unter Pandemie-Bedingungen“ gilt zudem für Horte, in denen Kinder aus lediglich einer Schule zusammenkommen folgende Lockerungen:

Gruppenübergreifendes Arbeiten und gruppenübergreifender Personaleinsatz ist in Kohorten mit bis zu 60 Kindern möglich.

Für alle Horte, in denen Kinder aus mehreren Schulen zusammenkommen, gelten diese Lockerungen nicht.

2. Gewährung eines weitgehend bedarfsgerechten Betreuungsangebotes

Pandemie bedingt kann es bezogen auf den Betreuungsumfang immer wieder zu Einschränkungen kommen. In diesen Fällen ist neben den Vorgaben, die unter Punkt II dargelegt wurden (Kindeswohl und besondere Härtefälle), die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten vorrangig bei der Vergabe von Betreuungsumfängen zu berücksichtigen.

3. Infektionsschutz für Kinder und Mitarbeitende

Gemäß der geltenden Rechtsverordnung haben alle Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, einschließlich der Kindertagespflege ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, welches Hygieneregeln zur Vermeidung von Infektionen und ein Belüftungskonzept enthält, sowie Maßnahmen zur Entflechtung von Besucherströmen. Zudem sind in den Einrichtungen tagesgenau zu erfassen, welche Kinder betreut werden und welche Personen (Personal, Externe etc.) anwesend sind.

a) *Hygiene- und Abstandsgebote*

Für die Angebote der Kindertagesbetreuung gilt die Besonderheit, dass hier mit Kindern gearbeitet wird, die sich gemäß ihrer altersentsprechenden Entwicklung nicht oder nur eingeschränkt an Abstandsgebote halten können und aus pädagogischer Sicht auch nicht sollen. Gleichwohl gibt es insbesondere in Bezug auf die erwachsenen Personen Hygiene- und Abstandsgebote, die es umzusetzen gilt.

Beschäftigte:

- Die Abstandsregeln (1,5m) zwischen Fachkräften und zu den Erziehungsberechtigten, etc. sind bestmöglich einzuhalten.
- Hygieneregeln, wie Hust- und Niesetikette, regelmäßiges Händewaschen, insbesondere nach der Benutzung von Sanitäreinrichtungen und vor der Nahrungsaufnahme, sowie nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, sind einzuhalten.
- Unter den Fachkräften und gegenüber den Erziehungsberechtigten, muss das Händegeben, Umarmen, Anhusten und Anniesen unbedingt vermieden werden.
- Das Berühren von Augen, Nase oder Mund soll unbedingt vermieden werden.
- Es sollten Einmaltaschentücher genutzt und nach Gebrauch umgehend entsorgt werden.
- Personal, welches Symptome wie Husten, Halsschmerzen oder Fieber aufweist, soll nicht in der Einrichtung tätig werden. Eine differentialdiagnostische Abklärung sollte über den Hausarzt/ die Hausärztin erfolgen

Erziehungsberechtigte:

- Es bestehen im Zusammenhang mit der Pandemie keine grundsätzlichen Bedenken, dass die Erziehungsberechtigten die Einrichtung betreten. Alle Erziehungsberechtigten, die die Einrichtung betreten, müssen jedoch eine medizinische Maske tragen. Eine Einschränkung besteht in der Reaktionsstufe der Notbetreuung, hier gilt für Erziehungsberechtigte ein Betretungsverbot.
- Die Erziehungsberechtigten sollen die allgemeinen Hygieneregeln und die Abstandsregel zu anderen Erziehungsberechtigten und den Mitarbeitenden einhalten.
- Erziehungsberechtigte, die selbst einer Risikogruppe angehören, sollten, wenn möglich, ihre Kinder nicht selbst in die Einrichtung bringen.

Kinder:

- Nach Personenkontakten, nach der Benutzung von Sanitäreinrichtungen und vor der Nahrungsaufnahme, sowie nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen sollten die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Solche Hygieroutinen sollten dabei entwicklungsangemessen mit den Kindern erarbeitet und (spielerisch) umgesetzt werden
- Für Kinder gilt der explizite Hinweis des Gesundheitsamtes Bremen, dass diese keine Händedesinfektion mit Desinfektionsmittel vornehmen sollen. Ebenfalls sollte Desinfektionsmittel grundsätzlich nicht in die Hände von Kindern geraten.
- Es sollten Einmaltaschentücher genutzt und nach Gebrauch umgehend entsorgt werden.
- Kinder, welche Symptome wie Husten, Halsschmerzen oder Fieber aufweisen, sollen nicht in der Einrichtung betreut werden (siehe z.B. auch Schreiben „Ist mein Kind krank?“ vom Gesundheitsamt Bremen).

b) Personaleinsatz

- Zum Schutz der Mitarbeitenden und der Kinder sollen die Fachkräfte möglichst in lediglich einer Kohorte eingesetzt werden.
- Beim Personaleinsatz sind die Mindestanforderungen gemäß der Richtlinie zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen (RiBTK) einzuhalten. Mögliche Ausnahmen sind gemäß 6.2 RiBTK beim Landesjugendamt zu beantragen.
- Ein Wechsel des Personals zwischen Kohorten (z.B. bei spontanen Krankheitsausfällen) ist möglich. Dabei ist jedoch auf ausreichende Hygienemaßnahmen und Dokumentation zu achten.

c) Schutzausrüstung/-maßnahmen

Maske

Vor dem Hintergrund des vermehrten Auftretens von Virusmutationen wurde die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für erwachsene Personen in Einrichtungen eingeführt. Ausgenommen davon ist die Arbeit mit Kindern unter 3 Jahren oder z.B. während der Sprachförderung (Stand: 09.06.2021). Die Notwendigkeit einer Maskenpflicht wird im Rahmen der weiteren Entwicklungen regelmäßig überprüft. Aktuell ist die Maskenpflicht für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen abgeschafft. Über aktuelle Regelungen/Entwicklungen werden die Träger unmittelbar informiert. Die Kosten für die Anschaffung

Arbeit in möglichst konstanten Teams

Maske

von Masken, etc. werden von der Senatorin für Kinder und Bildung übernommen (siehe auch 1.e)).

Tests

Tests

Den Trägern von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen werden Corona-Laientests für alle Beschäftigten und Kinder zur Verfügung gestellt, sodass eine Testung zweimal in der Woche möglich ist.

Impfung

Impfung

Sehr frühzeitig wurde allen Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen ein prioritäres Impfangebot gemacht. Dieses gilt selbstverständlich auch für neue Mitarbeitende bzw. Personen, die erst jetzt von dem Impfangebot Gebrauch machen möchten.

Vollständig geimpfte Personen und Genesene, deren Infektion nicht länger als 6 Monate zurückliegt, können gemäß der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes gleichgestellt werden mit negativ getesteten Personen. Das bedeutet, in Bereichen, in denen eine Testpflicht vorliegt, sind Geimpfte und Genesene von dieser befreit

Je nach vorliegender Virusvariante entfällt ebenfalls die Pflicht zur Quarantäne. Hier sind die jeweiligen aktuellen Anordnungen des jeweiligen Gesundheitsamtes zu beachten.

d) Raumnutzung

- In allen Räumen, die genutzt werden, ist eine regelmäßige Stoß-/Querlüftung vorzunehmen, eine entsprechende besondere Aufmerksamkeit auf die Kinder während dieser Zeit im Sinne der Aufsichtspflicht ist sicherzustellen.
- Im Rahmen des Hygieneplans ist eine tägliche Reinigung der Sanitärbereiche und ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher (aus Papier oder Stoff) vorzusehen. Es ist zu vermeiden, dass Handtücher von mehr als einer Person genutzt werden. Hoch frequentierte Bereiche, wie Türgriffe, Lichtschalter, Türdrücker sind regelmäßig zu reinigen.
- Die Abstände zwischen den Personen (insbesondere zu Kindern und pädagogischen Fachkräften aus anderen Gruppen) sollen auch bei der Benutzung des Sanitärbereichs durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden. Soweit möglich kann die Zuordnung einzelner Toiletten, Waschbecken oder

Nassräumen zu den jeweiligen Gruppen erfolgen oder muss durch Überwachung/Steuerung der Anwesenheit durch die pädagogischen Fachkräfte gewährleistet werden.

- Es wird grundsätzlich empfohlen, möglichst viel Zeit mit den Kindern im Freien zu verbringen. Eine Trennung der Kindergruppen auf dem Außengelände ist ab einer kommunalen 7-Tage-Inzidenz über 50 notwendig. Das Abstandsgebot zwischen Erwachsenen gilt weiterhin.
- Sofern (Funktions-)Räume (z.B. Kinderrestaurant) von mehr als einer Gruppe genutzt werden sollen/müssen, ist hier auf eine zeitversetzte Nutzung, regelmäßige Reinigung der Tische sowie regelmäßige Lüftung zu achten.
- Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen nach aktuellem Stand nicht vor.

e) *Vorgehen bei Infektionsfällen in einer Einrichtung*

Die Meldepflichten gemäß § 34 Abs. 6 IfSG über eine meldepflichtige Krankheit in Gemeinschaftseinrichtungen sind einzuhalten. Das Vorgehen bzw. der Umgang mit diesen (Verdachts-)Fällen ist mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Nähere Informationen stellt das jeweilige Gesundheitsamt in Bremen und Bremerhaven zur Verfügung (Prozessbeschreibung).

IV. Unterstützungsmöglichkeiten durch die Senatorin für Kinder und Bildung für die Kindertagesförderung

Um in Kindertageseinrichtungen den Personaleinsatz sicherzustellen, besteht die Möglichkeit bei der Senatorin für Kinder und Bildung Mittel zur Finanzierung von Entlasterkräften zu beantragen. Entlasterkräfte wurden insbesondere in Zeiten eingesetzt, in denen die Verfügbarkeit des Personals aufgrund von Risikogruppenzugehörigkeit eingeschränkt war. Durch voranschreitende Impfungen der Beschäftigten in Kitas wurde diese Einschränkung minimiert. Die Finanzierung von Entlasterkräften ist zunächst befristet bis zum 31.07.2021.

Außengelände

Meldepflichten
gemäß § 34
IfSG

Zusätzliche Mittel
für Ersatzpersonal & Entlastungskräfte

V. Transparenz und Trägerbeteiligung

Für eine möglichst verlässliche, transparente und flexible Organisation der Kindertagesförderung in diesem Kita-Jahr wurden Szenarien je nach Infektionsgeschehen mit den Trägern beraten. Aktuell besteht ein Reaktionsstufenplan, der, falls notwendig, eine strukturierte und schnelle Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen sicherstellt und die nötige Transparenz schafft (siehe Reaktionsstufenplan).